# **Entgeltordnung – Schwimmhalle**

## Entgeltordnung für die Schwimmhalle der Stadtwerke Sömmerda GmbH (nachfolgend SWS)

## § 1 Allgemeines/Entgelt/Rücktritt

- 1. Es wird ein Entgelt für die Benutzung der Schwimmhalle, Sauna und Buchungen von Massagen erhoben. Im Entgelt ist die gesetzliche Mehrwertsteuer eingeschlossen.
- 2. Die Entgeltordnung wird an der Badekasse ausgehängt und über die Website der SWS bekannt gemacht.
- 3. Das Entgelt wird grundsätzlich an den Personalkassen oder dem Kassenautomaten der SÖMBÄDER gezahlt.
- 4. Eine Erstattung des Entgelts findet grundsätzlich nicht statt.
- 5. Entgelte für Lehrgänge/Kurse können davon abweichend mit der Anmeldung in bar oder per Zahlungsaufforderung erhoben und unbar überwiesen werden.
  - Ein Rücktritt vom Lehrgang/Kurs ist bis zum Beginn des Lehrgangs/Kurses möglich und hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen.
  - Erfolgt der Rücktritt spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Lehrgangs/Kurses, wird das gezahlte Entgelt erstattet.
  - Erfolgt der Rücktritt bis spätestens eine Woche vor Beginn des Lehrgangs/Kurses werden
    50% des gezahlten Entgelts erstattet.
  - Erfolgt der Rücktritt innerhalb der Woche vor dem Beginn des Kurses, werden 20% des gezahlten Entgelts erstattet.
  - Es steht dem Nutzer frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen
  - Erfolgt der Rücktritt nach Beginn des Lehrgangs/Kurses, erfolgt keine Erstattung des Entgelts. Die SWS können dem Nutzer jedoch ein Angebot zur Beendigung des Kurses anbieten, soweit freie Kapazitäten in einem Folgelehrgang/-kurs vorhanden sind.
- 6. Nach der Zahlung des jeweiligen Entgelts erhält der Nutzer einen Transponder, der
  - zugleich als Ausweis dient
  - ausschließlich am Tag der Ausgabe gültig ist
  - zum einmaligen Eintritt berechtigt
  - zur Benutzung der Umkleideräume berechtigt sowie
  - zur Benutzung der Duschen und Toiletten berechtigt
  - bei Buchung zur Benutzung der Schwimmbecken bzw. der Sauna berechtigt und
  - bei Buchung zur Inanspruchnahme der gebuchten Sonderleistungen (z.B. Massagen) berechtigt.
- 7. Der Transponder ist Eigentum der Stadtwerke Sömmerda GmbH. Im Falle des Verlusts ist ein Schadensersatz i.H.v. 10 Euro zu zahlen.

#### § 2 Einzelnutzer

- 1. Erwachsene im Sinne der Entgeltordnung, sind natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2. Jugendliche im Sinne der Entgeltordnung sind natürliche Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Schüler im Sinne der Entgeltordnung sind natürliche Personen bis zum Abschluss der zwölften Klasse mit gültigen Schülerausweis oder Schulbescheinigung, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Studenten mit gültigem Studentenausweis, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4. Einzelpersonen die der Härteklausel der Krankenkassen unterliegen (Zuzahlungsbefreiung) und sich mit dem entsprechenden Dokument ausweisen können
- 5. Eine Begleitperson eines Menschen mit Behinderung mit dem Nachweis "B"
- 6. Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres.

### § 3 Schulschwimmen

Die Durchführung der Schul- und Schwimmlehrgänge erfolgt entsprechend den Festlegungen des Hallenbelegungsplan.

### § 4 Sportvereine

Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Sömmerda oder ihren Ortsteilen haben und gemeinnützig tätig sind, können die Schwimmhalle entsprechend den Festlegungen des Hallenbelegungsplanes für den regulären Trainings- und Wettkampfbetrieb gemäß Thüringer Sportförderungsgesetz benutzen (Thüringer Sportförderergesetz § 14 Abs. 2).

# § 5 Anderweitige Veranstaltungen

Andere Veranstaltungen sind grundsätzlich möglich. Über die Zulässigkeit anderweitiger Veranstaltungen und den Umfang der Nutzung nach § 1, entscheiden die Stadtwerke Sömmerda GmbH unter Berücksichtigung der vorrangigen Belegung der Schwimmhalle durch Veranstaltungen im Sinne von §§ 2 - 4.

## § 6 Nutzungsentgelte

1.	Schwimmhalle			
	- Einzelnutzer nach § 2 Nr. 1	4,00 €/Stunde		
		6,00 €/2 Stunden		
	jede w	veitere Stunde 2,00 €		
	- Einzelnutzer nach § 2 Nr. 2 - 4	2,00 €/Stunde		
		3,00 €/2 Stunden		
	jede w	veitere Stunde 1,00 €		
	- Warmbadezuschlag § 2 Nr. 1- 4	1,00 €		
2.	Sauna			
	- Einzelnutzer nach § 2 Nr. 1	10,00 €/2 Stunden		
	- Einzelnutzer nach § 2 Nr. 2 - 4	5,00 €/2 Stunden		
3.	Kombinierte Nutzung			
	- Einzelnutzer nach § 2 Nr. 1	13,00 €/3 Stunden		
	- Einzelnutzer nach § 2 Nr. 2 - 4	6,00 €/3 Stunden		
4.	Massagen			
	- 15 Minuten	18,00€		
	- 30 Minuten	34,00 €		
5.	Geldwertcoins			
	- Coin I (Geldwert 35,00 €)	30,00 €		
	- Coin II (Geldwert 75,00 €)	60,00 €		
6.	Einzelnutzer im Sinne von § 2 Nr. 5 und 6 zahlen kein Entgelt.			
7.	Anderweitige Veranstaltungen im Sinne von § 4			

- Anderweitige Veranstaltungen im Sinne von § 4
  - es können max. 2 Bahnen gleichzeitig angemietet werden

-	Pauschal Bahnen	25,00 €/Stunde/Bahn
-	Pauschal Nichtschwimmerbecken	25 €/Stunde
-	Pauschal Schwimmhalle	110,00 €/Stunde

## 8. Schwimmlehrgänge

-	Erstlehrgang für Einzelnutzer nach § 2 Nr. 2 und 3	80,00€
_	Fortsetzungslehrgang für Einzelnutzer nach § 2 Nr. 2 und 3	100,00€
-	Kurs Aquafitness	95,00€

## 9. Leistungsabnahmen, Bewertungen

-	Schwimmstufenabnahme	2,00 €
-	Zeitabnahme für Sportabzeichen	2,00 €
-	Bewertungen	2,00 €

#### 10. Sonderpakete

auf Nachfrage nach individueller Vereinbarung

### § 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Aufsichtsrates vom 19.06.2023 mit dem 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung für die Schwimmhalle der Stadtwerke Sömmerda GmbH vom 13.10.2022 außer Kraft.

Sömmerda, 19.06.2023

S. von der Weth

Geschäftsführer Stadtwerke Sömmerda GmbH